

70. Unter welchen Voraussetzungen unterbricht eine im Ausland erhobene Klage die nach deutschem Recht zu beurteilende Verjährung?

RGB. § 209 Abs. 1. ZPO. § 328 Nr. 5, § 723.

II. Zivilsenat. Ur. v. 8. Juli 1930 i. S. Eagle Oil Company of New York GmbH. (Bekl.) m. Norsk Vacuum Oil Company Aktiefolaget (Kl.). II 542/29.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Für die in Oslo ansässige klagende Aktiengesellschaft, die norwegische Vertriebsgesellschaft für die Erzeugnisse der Vacuum Oil Company in New York, sind während der Zeit von 1905 bis 1922 zahlreiche Warenzeichen für Öl durch Eintragung in das norwegische Zeichenregister geschützt worden. Die Beklagte Eagle Oil Company of New-York GmbH. in Hamburg hat im Jahre 1925 gegen die Norsk Vacuum Oil

beim Handelsgericht in Oslo Klage erhoben auf Löschung der Warenzeichen „Vacuum“ und „Arctic“ und auf Ersatz des ihr durch die widerrechtliche Verwendung dieser Zeichen entstandenen Schadens. Die Norsk Vacuum Oil hat in jenem Verfahren Widerklage erhoben auf Unterlassung der Benutzung mehrerer mit den ihrigen verwechslungsfähiger, teilweise sogar genau oder fast genau übereinstimmender Bezeichnungen sowie auf Ersatz des ihr durch die Verletzung ihres Warenzeichen- und Ausstattungszeichens und durch den hierdurch begangenen unlauteren Wettbewerb seit dem 1. Mai 1918 zugefügten Schadens. Die norwegischen Gerichte — das Handelsgericht in Oslo und das Höchste Gericht daselbst — haben die Klage der Eagle Oil abgewiesen und sie auf die Widerklage zur Unterlassung der Benutzung der Zeichen und zur Zahlung einer Entschädigung von 20 000 norw. Kronen an die Norsk Vacuum Oil verurteilt. Die Eagle Oil hat diesen Betrag nicht gezahlt. Der Norsk Vacuum Oil ist es auch nicht gelungen, ihn in Norwegen zwangsweise beizutreiben, da jene dort kein Vermögen besitzt.

Nunmehr fordert die Klägerin von der Beklagten Zahlung der 20 000 norw. Kronen, die Gegenstand des norwegischen Rechtsstreits waren. Sie stützt sich auf Zeichenverletzung und unlauteren Wettbewerb und beruft sich zum Beweise ihres Anspruchs auf die in den norwegischen Urteilen nach eingehenden Erörterungen getroffenen Feststellungen in Verbindung mit dem Inhalt der Klageschrift im norwegischen Verfahren. Diese Urkunden befinden sich in norwegischer Sprache und in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung bei den Akten des jetzigen Rechtsstreits. Die Beklagte tritt unter Hinweis auf den Mangel der Gegenseitigkeit zwischen dem Deutschen Reich und Norwegen der Verwendung der norwegischen Urteile entgegen und verlangt selbständige Begründung und selbständigen Beweis des Klagenanspruchs; sie hält aber den Anspruch, der sich auf eine in Norwegen begangene Verletzung des Zeichenrechts der Norsk Vacuum Oil stütze, nicht für gegeben, weil die Zeichen der letzteren weder im deutschen Zeichenregister eingetragen, noch in Bern registriert seien. Etwaige Ansprüche wegen unlauteren Wettbewerbs aber seien verjährt, weil die Erhebung der Widerklage in Norwegen durch die Norsk Vacuum Oil die Verjährung nicht unterbrochen habe. Maßgebend sei deutsches Recht, denn der Grundsatz des Art. 12 EÜ. z. BÜV. sei entscheidend. Danach betrage die Verjährungsfrist (§ 852 BGB.) nur

drei Jahre, nach norwegischem Recht dagegen zehn Jahre. Die Klägerin gibt letzteres als richtig zu.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Der von der norwegischen Gesellschaft Norsk Vacuum Oil erhobene Klagenanspruch ist gerichtet auf Verurteilung der in Hamburg ansässigen Eagle Oil GmbH. zur Zahlung von 20 000 norm. Kronen als Schadensersatz wegen vorsätzlicher Verletzung ihres norwegischen Zeichen- und Ausstattungssehuzes sowie wegen eines gleichzeitig damit ihr gegenüber in Norwegen begangenen unlauteren Wettbewerbs. Der Anspruch ist der jetzigen Klägerin im norwegischen Vorprozeß der Parteien rechtskräftig zuerkannt. Sie macht ihn aber mit Recht vor dem deutschen Gericht von neuem selbständig geltend, weil die Anerkennung von Urteilen norwegischer Gerichte in Deutschland mangels Verbürgung der Gegenseitigkeit zwischen dem Deutschen Reich und Norwegen gemäß § 328 Nr. 5 ZPO. ausgeschlossen ist. Das hindert nicht, die norwegischen Urteile in Anbetracht ihrer eingehenden und sorgfältigen Prüfung und Feststellung des Sachverhalts als wichtiges Beweismittel dafür zu verwenden, daß die Beklagte unerlaubte Handlungen begangen hat, die sie nach norwegischem Recht zum Schadensersatz gegenüber der Klägerin verpflichten. Das Berufungsgericht sieht diesen Beweis als geführt an. Die Revision beanstandet das nicht.

Da bewußte Verletzungen des Zeichen- und Ausstattungssehuzes sowie unlautere Wettbewerbs-handlungen nicht nur nach norwegischem, sondern auch nach deutschem Recht unerlaubte Handlungen darstellen (§§ 823 flg. BGB.), so können aus diesen im Ausland begangenen unerlaubten Handlungen nach dem Grundsatz des Art. 12 GG. z. BGB. gegen die Beklagte als eine in Deutschland ansässige Gesellschaft nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als wenn der in Norwegen verwirklichte Tatbestand dem deutschen Recht unterstellt würde. Die Beklagte beruft sich in doppelter Beziehung auf den Sehuz dieser Vorschrift. Einmal genießt ihrer Ansicht nach ein ausländisches Warenzeichen, das nicht in die deutsche Zeichenrolle eingetragen ist, in Deutschland keinen Sehuz, wie sich aus § 23 in Verb. mit § 12 WZG. ergebe. Der Klagenanspruch, der sich in vollem Umfang

auf Verletzung in Deutschland nicht eingetragener Warenzeichen aufbaue, sei daher auf Grund des Art. 12 a. a. D. abzuweisen. Mit Recht weist das Berufungsgericht diese auch von Seligsohn Anm. 5 zu § 12 WZG. vertretene Ansicht, auf die übrigens die Revision nicht mehr zurückkommt, in Übereinstimmung mit Hagens Anm. 6 zu § 12 a. a. D. zurück. Aus der Nichteintragung eines ausländischen Warenzeichens in der deutschen Zeichenrolle folgt nur, daß diesem Zeichen nicht der Schutz des deutschen Warenzeichenrechts zugute kommt. Das ist von Bedeutung für Verletzungen, die innerhalb des Deutschen Reiches begangen werden. Dagegen besteht kein Grund für die Annahme, daß es unzulässig sei, einen Inländer, der die Verletzungshandlung gegen ein nur im ausländischen Staat geschütztes Warenzeichen dort begangen hat, vor einem deutschen Gericht aus dem ausländischen Warenzeichengesetz in Anspruch zu nehmen.

Weiter wendet die Beklagte unter Berufung auf den Grundsatz des Art. 12 GG. z. BGB. Verjährung des Schadensersatzanspruchs ein. Das Berufungsgericht hat diese Ehrebe zurückgewiesen. Es stellt aus dem Urteil des Handelsgerichts in Oslo fest, daß die jetzige Klägerin im norwegischen Vorprozeß das Verhalten der jetzigen Beklagten aus der Zeit vom Mai 1918 bis Anfang 1924 zur Grundlage der damals im Weg der Widerklage erhobenen Ansprüche hat machen wollen, und daß sie spätestens Anfang 1924 von den Handlungen der jetzigen Beklagten Kenntnis gehabt hat. Bis zur Erhebung der vorliegenden Klage (Anfang Januar 1929) wäre daher bei Zugrundelegung der zehnjährigen Verjährungsfrist, die nach dem für die materielle Beurteilung des eingeklagten Anspruchs maßgebenden norwegischen Recht für Ansprüche aus unerlaubten Handlungen gilt, der Klagenanspruch nicht verjährt. Da aber nach deutschem Recht (§ 852 BGB.) die Verjährungsfrist für solche Ansprüche nur drei Jahre dauert, so ist nach Art. 12 GG. z. BGB. diese kürzere Verjährungsfrist maßgebend mit der Wirkung, daß der Schadensersatzanspruch zur Zeit der Klagerhebung bereits verjährt war, sofern die Verjährung nicht durch die im Vorprozeß von der damaligen Beklagten, jetzigen Klägerin, erhobene Widerklage unterbrochen worden sein sollte. Dabei wird davon ausgegangen, daß dem Klagenanspruch Verletzungshandlungen der Beklagten zugrunde gelegt sind, die mit Mai 1918 beginnen und mit dem Anfang des Jahres 1924 beendet sind.

Das Berufungsgericht nimmt nun an, die von der jetzigen Klägerin im Vorprozeß erhobene Widerklage habe die Verjährung unterbrochen.

Gegen diese Auffassung wendet sich die Revision unter Hinweis auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 18. September 1925 II 505/24 (JW. 1926 S. 374 Nr. 6). Mit Recht. Allerdings waren im vorliegenden Fall im Gegensatz zu dem früher entschiedenen „die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen zuständig“ (§ 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.). Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte, wie das Berufungsgericht meint, in Norwegen einen Gewerbebetrieb ausgeübt hat. Jedenfalls war gegen sie der auch dem deutschen Recht (§ 33 ZPO.) bekannte Gerichtsstand der Widerklage begründet. Hatte sie gegen die jetzige Klägerin in Oslo Klage erhoben, so mußte sie sich wegen eines mit dem Klagenpruch oder mit den gegen ihn vorgebrachten Verteidigungsmitteln im Zusammenhang stehenden Gegenanspruchs in demselben Rechtsstreit auch als Beklagte belangen lassen.

Der Senat hat aber die Zuständigkeitsfrage in der damaligen Entscheidung nur deshalb besonders erörtert, weil der Fall dazu Anlaß bot. Damit eine im Ausland erhobene Klage die nach deutschem Recht zu beurteilende Verjährung unterbreche, hat er allgemein gefordert, daß das ausländische Verfahren von der inländischen Rechtsordnung anerkannt werde. Hieran ist trotz der abweichenden Ansicht Neumehers in der Anmerkung zu jener Entscheidung (JW. 1926 a. a. O.) festzuhalten. Der ausschlaggebende Umstand bei der Klagerhebung liegt keineswegs in der Nachdrücklichkeit des Gläubigerwillens, die auch bei einer außergerichtlichen Mahnung in gleichem Maße vorhanden sein kann. Entscheidend ist die prozessuale Rechtsschutzhandlung der Anrufung des Gerichts. Kann aber selbst das ausländische Urteil auf das deutsche Rechtsverhältnis keine materielle Wirkung ausüben, so muß eine solche auch seiner Vorbereitung, der Klagerhebung, versagt werden. Es ist auch nicht ersichtlich, wie den Mißständen, die aus einer schrankenlosen Möglichkeit der Klagerhebung vor ausländischen Gerichten drohen, auf andere Weise begegnet werden könnte. Eine entsprechende Anwendung des Art. 30 EÜ. z. BGB. würde, worauf Neumeyer hinweist, der Willkür Tür und Tor öffnen und zu einer höchst bedenklichen Rechtsunsicherheit führen. Die hier vertretene Ansicht wird namentlich von Frankenstein Intern. Privatrecht Bd. 1

§. 371, 598 geteilt; vgl. auch Josef in Bl. f. intern. Privatrecht (Weil. zur ZB.) 1926 S. 241 flg.

Somit hätten für eine unterbrechende Wirkung der Widerklage der Beklagten im norwegischen Vorprozeß sämtliche Voraussetzungen des § 328 ZPO. erfüllt sein müssen. Das war jedoch nicht der Fall. Die Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 5 ist nicht gegeben; denn die Gegenseitigkeit ist zwischen Norwegen und dem Deutschen Reich nicht verbürgt (Stein-Jonas § 328 VIII E 17).

Hiernach fehlt es an einer Unterbrechung der Verjährung. Dies führt zur Aufhebung und Zurückverweisung. Denn eine Klageabweisung ist zur Zeit nicht möglich (wird näher dargelegt).